

➤ **Bautechnische Nachweise / Typenprüfung**

Die bautechnischen Nachweise müssen von hierzu berechtigten Personen (Nachweisberechtigte) aufgestellt werden oder durch Sachverständige bescheinigt sein.

Mit Ausnahme bei Sonderbauten entfällt eine bauaufsichtliche Prüfung. Bei Sonderbauten entfällt die bauaufsichtliche Prüfung lediglich hinsichtlich der Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes.

Nachweisberechtigte müssen in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen des jeweiligen Fachgebietes eingetragen sein.

Grundsätzlich schließt die jeweilige Bauvorlageberechtigung die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein. Es sind jedoch Ausnahmen zu beachten.

Nachfolgend wird auf die verschiedenen bautechnischen Nachweise eingegangen.

Nachweis der Standsicherheit einschl. der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Grundsätzlich muss dieser Nachweis von Nachweisberechtigten für Standsicherheit erstellt sein, es sei denn, der Nachweis wird von Sachverständigen für Standsicherheit bescheinigt.

Bei

1. baulichen Anlagen mit Tragwerken von überdurchschnittlichem oder höheren Geschwindigkeitsgrad,
2. sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,
3. besonderen Verhältnissen des Baugrundes, des Grundwassers oder der Belastung sowie bei der Verwendung besonderer Baustoffe,
4. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

muss dieser Nachweis von Sachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 muss dieser Nachweis von Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellt sein, es sei denn, der Nachweis wird von Sachverständigen für Brandschutz bescheinigt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss dieser Nachweis von Sachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein.

Nachweis des Schall- und des Wärmeschutzes

Diese Nachweise sind von einer hierzu aufgrund einer Verordnung berechtigten Person zu erstellen.

Sichere Benutzbarkeit für Energieerzeugungsanlagen

Die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase sind durch Sachverständige für Energieerzeugungsanlagen zu bescheinigen.

Typenprüfung

Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfamts für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Hessen.